



## CharitéCentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Charité-Universitätsmedizin Berlin | CC3 | Prof. Dr. Schmidt-Westhausen  
Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und -Chirurgie | 14197 Berlin

**Abt. für Kieferchirurgie und Plastische Gesichtschirurgie**  
Direktor: Univ.-Prof. Dr. Dr. B. Hoffmeister

Bereich Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und -Chirurgie  
Leiterin: Prof. Dr. A. M. Schmidt-Westhausen  
Standort: Assmannshauser Str. 4-6 14197 Berlin

Tel. +49 30 4505-62692  
Fax +49 30 4505-62922  
schmidt-westhausen@charite.de  
www.charite.de/oralchirurgie

### **PRAKTIKUMSORDNUNG für den Radiologischen Kurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes im Studiengang Zahnmedizin**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für das klinische Praktikum „Radiologischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“ am Zentrum für Zahnmedizin / an der Klinik und Hochschulambulanz für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Charité – Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend nur Charité genannt) im Rahmen der klinischen Ausbildung. Rechtsgrundlagen für das Praktikum sind die geltende Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde der Charité in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

#### **§ 2**

##### **Zulassung zum Praktikum**

- (1) Berechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Praktikum sind ausschließlich Studierende, die im Studiengang Zahnheilkunde an der Charité immatrikuliert sind und die ärztliche Prüfung oder zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben.
- (2) Das Praktikum ist aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses gem. der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) auf 40 Kursplätze beschränkt.
- (3) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten. Die Kursplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern zu Beginn des Kurses persönlich zugeteilt. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben. Bewerber/Bewerberinnen, die aus zwingenden Gründen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, müssen sich rechtzeitig (bis eine Stunde vor Kursbeginn) schriftlich bzw. mündlich bei dem Kursleiter/der Kursleiterin entschuldigen, sie werden sonst bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt. Freiwerdende Plätze sind dem Kursleiter/der Kursleiterin unverzüglich mitzuteilen, sie werden bis zum Erreichen der 15 % Fehlzeitenregelung (vgl. § 16 Abs. 4 SfS) an „Nachrückerinnen und Nachrücker“ vergeben. Bis spätestens eine Woche nach Beginn des Praktikums müssen die verfügbaren Plätze von den Bewerberinnen und Bewerbern eingenommen sein. Der Anspruch auf einen Praktikumsplatz entfällt, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer in den ersten beiden Wochen an zwei Seminar- oder Praktikumstagen unentschuldig nicht erschienen ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Studierende oder ein Studierender, der per Losverfahren vom Praktikum

ausgeschlossen wurde, möglichst schnell nachrücken kann, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer ihren/seinen Praktikumsplatz nicht wahrnimmt.

- (4) Bei der Bewerbung um die Kursplätze sind die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, der Personalausweis und die Leistungsnachweise aus § 2 Abs. 1, 8 und 9 vorzulegen.
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 Abs. 2 Sfs ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Zur Ranggruppe 1 im Sinne des § 15 Abs. 2 Sfs gehören auch diejenigen Studierenden, die sich im vorangegangenen Semester ordnungsgemäß beworben und die Voraussetzungen für die Kursteilnahme erfüllt haben, aber keinen Praktikumsplatz erhalten haben oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben.
- (7) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los (vgl. § 15 Abs. 3 Sfs).
- (8) Der Zugang zum Praktikum setzt den Nachweis der Fachkunde gemäß RÖV und „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 voraus.  
Dies ist notwendig, da im Praktikum Röntgenstrahlen am Menschen angewendet werden.  
Diese wird zum Beispiel im Rahmen der dem Praktikum vorausgegangenen Vorlesung mit anschließender Leistungskontrolle gemäß den Richtlinien und der Anerkennung (K 44/06) des Landesamtes für Gesundheit und technische Sicherheit zur Durchführung des Kurses vermittelt.
- (9) Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsrechtliche Untersuchung nach § 15 Biostoffverordnung, die nicht älter als drei Jahre sein darf, voraus.

### **§ 3**

#### **Zeitlicher Ablauf des Praktikums**

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gemäß der gültigen Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 6. Semester. Das Praktikum findet im Anschluss an die Vorlesung im Umfang von 4 Lehrveranstaltungen pro Woche statt.
- (2) Das Praktikum erstreckt sich über ein Semester.
- (3) Die genauen Daten zum Kurs sind dem beigefügten aktuellen Datenblatt zur Praktikumsordnung zu entnehmen.

### **§ 4**

#### **Erteilung des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

### **§ 5**

#### **Regelmäßige Teilnahme**

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student/die Studentin - auch entschuldigt - nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt hat. Es ist auf volle Veranstaltungstermine aufzurechnen. Die Fehlzeitenregelung ist bezogen auf das Studiensemester.
- (2) Wenn aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Praktikumssteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze im jeweils laufenden

Praktikumsblock nach Rücksprache mit dem Leiter des Praktikums nachgeholt werden. Sollte eine Studentin oder ein Student aus unterschiedlichen Gründen während der Praktikumszeit nicht behandeln und auch nicht an einem anderen zu dieser Zeit vorgesehenen Praktikum teilnehmen, so hält sie/er sich als Assistenz in den Röntgenkursräumen bzw. der Röntgenabteilung bereit. Das vorzeitige Erreichen von Mindestleistungen berechtigt nicht dazu, dem Kurs fern zubleiben.

- (3) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist das gesamte Praktikum zu wiederholen.
- (4) Die Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen wird schriftlich dokumentiert.

## **§ 6**

### **Erfolgreiche Teilnahme**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine ausreichende Zahl von diagnostischen und therapeutischen Leistungen in ausreichender Qualität (Zwischentestate und Endtestat) erbracht wurde. Ob die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer die für die erfolgreiche Teilnahme erforderliche Qualität in den praktischen Arbeiten erbracht hat, wird im Endtestat nachgewiesen.

1. Die Studierenden müssen an einer Demonstration, in welcher die praktischen Grundlagen der Anfertigung von Röntgenbildern am Patienten vermittelt werden und drei diagnostischen Übungen teilnehmen, die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben. Diese Demonstrationen und Übungen finden in Gruppen statt. Im Anschluss an die Demonstration wird in praktischen Übungen ein Röntgenstatus vom Phantom angefertigt, wobei mit der Paralleltechnik (mit Filmhalter) ein 14 Bilder umfassender Einzelbildstatus angefertigt werden soll. Des Weiteren sind zwei Röntgenmessaufnahmen, zwei Bissflügel aufnahmen (Prämolaren- und Molarenregion) sowie eine Aufbissaufnahme des Oberkiefers zu erstellen. Diese müssen bis zum Beginn der Famulatur in der Röntgenabteilung fertig und testiert sein.  
Im Zuge der diagnostischen Übungen werden Röntgenbilder von Patienten befundet. Diese Befunde sind im Anschluss schriftlich zu dokumentieren und dem Kursassistenten bis spätestens 5 Tage nach der diagnostischen Übung vorzulegen. Sollten Korrekturen notwendig sein, müssen diese innerhalb von einer Woche nach Rückgabe erfolgen.
2. Zusätzlich zu den Übungen am Phantom müssen die Teilnehmer /innen in Gruppen ein Praktikum in der Röntgenabteilung absolvieren und dort unter Aufsicht Röntgenbilder am Patienten anfertigen und befunden. Die Anfertigung dieser Aufnahmen ist zu testieren.  
Eine im Klinikbetrieb gefertigte Panoramaschichtaufnahme bzw. eine bei entsprechender Indikation vom Kursteilnehmer selbst gemachte Aufnahme wird mit dem Lehrpersonal eingehend besprochen und interpretiert, im Anschluss ist innerhalb einer Woche ein schriftlicher Befund dieser Aufnahme anzufertigen. Sollten Korrekturen notwendig sein, müssen diese innerhalb von einer Woche nach Rückgabe erfolgen.  
Insgesamt müssen die Studierenden (unter Aufsicht) mindestens 100 Röntgenbilder angefertigt und/oder befundet haben, wobei sicherzustellen ist, dass bei der geforderten Anzahl dokumentierter Untersuchungen die drei Elemente einer Röntgenuntersuchung, Stellen der rechtfertigenden Indikation, technische Durchführung und Befundung, in angemessener Gewichtung berücksichtigt werden.
3. Beim Fehlen von Teilleistungen der praktischen Übungen ist das Kursziel nicht erreicht. - In begründeten Ausnahmefällen können diese nach Absprachen mit dem Kursleiter u. U. nachgereicht bzw. wiederholt werden.
4. Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch laufende mündliche Überprüfung sowie Teilnahme an zentralen schriftlichen Leistungskontrollen. Im Falle eines negativen Ergebnisses der mündlichen Überprüfung der theoretischen Kenntnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Kursleiterin oder vom Kursleiter sowie

von der Praktikumssteilnehmerin oder vom Praktikumssteilnehmer gegenzuzeichnen ist. Die zentralen schriftlichen Leistungskontrollen gelten als bestanden, wenn mindestens 70 % der erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Zentrale schriftliche Leistungskontrollen werden wenigstens 10 Tage zuvor durch Aushang angekündigt.

5. Wegen der angeleiteten zahnärztlichen Tätigkeit der Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer an der Patientin oder am Patienten sind aus versicherungsrechtlichen und berufsethischen Gründen Mindestanforderungen im Wissen erforderlich. Während der Praktikumszeit werden sich deshalb die Aufsicht führenden Assistentinnen und Assistenten sowie Kursleiterinnen und Kursleiter laufend über die theoretischen Kenntnisse der Studierenden, die die Grundlage für den konkreten Patientenfall darstellen, informieren.  
Sollte sich zeigen, dass das erforderliche theoretische Wissen hierfür nicht ausreichend ist, wird bis zu dessen Nachweis in einer mündlichen Zwischenprüfung der Leiterin oder beim Leiter des Praktikums oder bei der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter die weitere praktische Tätigkeit direkt an der Patientin oder am Patienten ausgesetzt. Die mündliche Zwischenprüfung wird zu Beginn des nächsten Kurstages angeboten.
6. Inhalt der schriftlichen Leistungskontrolle ist der Kursinhalt. Die Fachkundekenntnisse gemäß RöV werden vorausgesetzt.  
Die schriftlichen Leistungsnachweise können bis zu zweimal während des laufenden Kurses wiederholt werden. Ort und Zeit der Wiederholung werden jeweils durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Wird eine in der Lehrveranstaltungsordnung definierte Zahl an Leistungskontrolle auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich bestanden, muss das ganze Praktikum wiederholt werden.
7. Ein Täuschungsversuch im theoretischen oder praktischen Teil des Kurses, insbesondere die unerlaubte Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Durchführung der praktischen zahnärztlichen Arbeit, führt dazu, dass diese Leistung mit „schlecht“ bewertet wird.
8. Die Nichtbeachtung der Röntgenverordnung, Hygienevorschriften und/oder des Arbeitsschutzes (siehe Hygieneplan und Arbeitsschutzbelehrung im Anhang) führt zur Beantragung einer Abmahnung. Bis zur Wiederherstellung des erforderlichen Zustandes ist die zahntechnische bzw. klinische Tätigkeit zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Kurs angeordnet werden.

## **§ 7**

### **Wiederholung des Praktikums**

- (1) Wenn die in § 6 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden.
- (2) Das Praktikum kann im Falle von Absatz 1 einmal wiederholt werden.

## **§ 8**

### **Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet die/der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. Der medizinische Radiologiekurs ersetzt nicht den zahnärztlichen Radiologiekurs.

## **§ 9**

### **Ausgabe des Leistungsnachweises**

Der Leistungsnachweis wird nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums und nach Abgabe der Testatkarte ausgegeben.

Die Ausgabe des Leistungsnachweises ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei einem Studienortwechsel - ermöglicht wird.

## **§ 10**

### **Ablauf und Organisation**

Der Ablauf und die Organisation des Praktikums werden mit folgenden Punkten im Anhang zur Praktikumsordnung näher beschrieben.

- a. Schutzbestimmungen (RöV, Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin, Hygieneverordnung, Arbeitsschutzbestimmungen..)
- b. Anfertigung von Befunden
- c. Ärztliche Schweigepflicht gemäß § 203 StGB
- d. Arbeitsanweisung zum Gebrauch der Röntgengeräte und Anfertigung von Röntgenaufnahmen
- e. Skripte und Arbeitsmaterialien werden in Blackboard bereitgestellt

## **§ 11**

### **Bekanntgabe einer Schwangerschaft**

Studentinnen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, sollen der Kursleiterin oder dem Kursleiter ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Studentin das begonnene Praktikum fortsetzen kann. Bei Unterlassung der Mitteilung der Schwangerschaft trägt allein die Studentin die Verantwortung für eine mögliche Schädigung des ungeborenen Lebens.

## **§ 12**

### **Qualitätssicherung**

Die verantwortliche Hochschullehrerin der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Charité beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Charité zu Beginn des WS 2008/2009 in Kraft.

Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer bestätigen die Kenntnis dieser Ordnung zu Praktikumsbeginn durch ihre Unterschrift.

Erläuterung: Die Koppelung an einen Phantomkursplatz ist wichtig, damit nicht die Radiologiekursplätze von Studierenden besetzt werden, die keinen Phantomkursplatz erhalten haben. Dann könnten Studierende mit einem solchen Platz die Radiologie nicht absolvieren - damit wäre der ordentliche Ablauf ihres Studiums blockiert: Der bestandene Radiologiekurs ist Voraussetzung für die Teilnahme und das Anfertigen von Röntgenaufnahmen im Kurs der Zahnerhaltung I und im Operationskurs I.